OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605829/3/FP

Datum:
Linz, 27. Juni 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über das Anbringen von D E, geb x, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. November 2022, GZ: BHLL/922100067049/22, wegen Übertretung der StVO und des KFG den

B E S C H L U S S

I. Das Anbringen vom 19. Jänner 2023 wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis vom 7. November 2022 verhängte die belangte Behörde wegen Verstößen gegen das KFG und die StVO Strafen über den Bf.
Das Straferkenntnis wurde bei der Postdienststelle x hinterlegt und lag ab dem 10. November 2022 zur Abholung bereit.
Eine Verständigung über die Hinterlegung wurde in die Abgabeeinrichtung eingelegt. Mangels Behebung wurde das Schriftstück wieder an die belangte Behörde rückgemittelt.
Am 12. Jänner 2023 verfasste die belangte Behörde eine Mahnung und übermittelte diese dem Bf.

I.2. Am 19. Jänner 2023 langte bei der belangten Behörde ein E-Mail des Bf ein in dem er darlegte, er habe die Mahnung bekommen. Diese besage, er habe die Strafe nicht bezahlt bzw. nicht von der Poststelle abgeholt. Er habe jedoch keinen gelben Zettel bekommen und auch keinen Brief.

I.3. Nach Ermittlungen seitens der belangten Behörde (Anfrage beim Kundenservice der Post), die ergeben hat, dass eine Hinterlegung am 9. November 2022 erfolgt und der Verständigungszettel in die Hausbrieffachanlage eingelegt worden ist, erteilte die belangte Behörde dem Bf einen Verbesserungsauftrag im Hinblick auf die wesentlichen Formerfordernisse einer Beschwerde und machte ihm gleichzeitig einen Verspätungsvorhalt, samt konkreter Aufforderungen im Hinblick auf eine allfällige Abwesenheit von der Abgabestelle oder sonstige Zustellmängel. Die belangte Behörde wies den Bf auch darauf hin, dass er seine Behauptungen zu bescheinigen habe.

I.4. Der Bf reagierte innerhalb der Frist und brachte vor, ihm sei keine Strafe zugestellt oder ausgehändigt worden. Er habe nur die Mahnung erhalten. Er brachte weiter in der Sache vor und legte dar, dass seine Darstellungen nicht ignoriert werden sollten und er um eine gerechte Lösung bitte.
Angaben zur Rechtzeitigkeit seiner Beschwerde machte er nicht. Er äußerte sich auch nicht zu den Darstellungen der Behörde zu den Wirkungen der Hinterlegung und bot keine Bescheinigungsmittel im Hinblick auf seine Behauptung an, das Schriftstück sei ihm nicht zugestellt worden.

I.5. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 1. März 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die vorliegenden Verwaltungsakten. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Anbringen zurückzuweisen ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gem. § 44 Abs 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde verfasste am 7. November 2022 ein Straferkenntnis, welches sie in der Folge, adressiert an den Bf mittels RSb versendete.
Der Zusteller der Post nahm bei der Wohnung des Bf einen Zustellversuch vor, legte einen Verständigungszettel in die Hausbrieffachanlage ein und hinterlegte das Straferkenntnis am 9. November 2022 bei der Postdienststelle x, wo es ab dem 10. November 2022 zur Abholung bereit lag.
Der Bf holte die Sendung nicht ab, sodass diese wieder an die Behörde rückgemittelt wurde.
[RSb-Kuvert mit Hinterlegungsinformation; öffentliche Urkunde]

Am 19. Jänner 2023 übermittelte der Bf ein E-Mail mit folgendem Wortlaut an die belangte Behörde:

„----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: D E x
Gesendet: Donnerstag, 19. Jänner 2023 12:54
An: Post, BH-LL x
Betreff: x

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe vor paar Tagen eine RSB Brief bekommen mit einer Mahnung (zu einem Fall wo ich einspruch erhoben habe) die besagt das ich die Strafe nicht bezahlt bzw nicht abgeholt haben sollte, von der Poststelle. Jedoch habe ich keinen gelben Zettel bekommen weder noch den Brief.
Lg“

Die belangte Behörde fragte in der Folge beim Kundenservice der Post bezüglich der Zustellung an.

Dieses teilte auf das Wesentliche zusammengefasst mit, dass der gegenständliche Rückschein (wohl gemeint Rückscheinbrief) am 9. November 2022 hinterlegt und die Verständigung über die Hinterlegung korrekt in die Hausbrieffachanlage eingelegt worden sei.

Die belangte Behörde machte dem Bf in der Folge einen Verspätungsvorhalt samt Verbesserungsauftrag, welcher wie folgt lautete:

„VERFAHRENSANORDNUNG - Verspätungsvorhalt

Sie haben mit Mail vom 19.01.2023 „Einspruch“ gegen das angeführte Verfahren erhoben. Dieses Verfahren wurde mit Straferkenntnis vom 07.11.2022, GZ BHLL/9221 00067049/22, erledigt.
Die Behörde hat aufgrund Ihrer Eingabe vorerst davon auszugehen, dass Sie eine Beschwerde iSd. § 9 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) an das Verwaltungsgericht erheben wollten. Eine solche hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Es ergeht daher der

Verbesserungsauftrag,

binnen einer Frist von zwei Wochen eine den oben genannten Voraussetzungen entsprechende Beschwerde einzubringen. Andernfalls wird die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen werden.

Sollte - auch in Anbetracht der soeben dargestellten Aspekte - der von Ihnen erhobene „Einspruch“ nicht als Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu werten sein, werden Sie dringend um Information an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land ersucht.

Zusätzlich scheint das eingebrachte Rechtsmittel nach der Aktenlage verspätet, da die vierwöchige Beschwerdefrist am 08.12.2022 abgelaufen ist.

Das Straferkenntnis wurde am 10.11.2022 bei der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes Post hinterlegt.

Grundsätzlich gelten hinterlegte Dokumente gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz – ZustG mit dem ersten Tag der Abholfrist, dies war der 10.11.2022, als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden konnte.

Sie werden in diesem Zusammenhang ersucht, bekannt zu geben, ob Sie zum Zeitpunkt der Hinterlegung des Straferkenntnis nicht nur vorübergehend von der Abgabestelle abwesend waren und insbesondere durch eine Reise, einen Urlaub oder einen Krankenhausaufenthalt gehindert waren, von der Zustellung Kenntnis zu nehmen.

Sollte dies der Fall gewesen sein, werden Sie aufgefordert, binnen zwei Wochen gerechnet ab Zustellung dieses Schreibens entsprechende Bescheinigungsmittel, wie eine Aufenthaltsbestätigung, Hotelrechnung, Reiseticket udgl. vorzulegen.

Widrigenfalls ist von einer rechtswirksamen Zustellung des Straferkenntnis auszugehen und die Beschwerde wegen Verspätung zurückzuweisen.

Beilage:

Freundliche Grüße“

Der Verbesserungsauftrag wurde dem Bf am 14. Februar 2023 zugestellt. Er reagierte am 16. Februar 2023 mit folgendem E-Mail:

„----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: D E x
Gesendet: Donnerstag, 16. Februar 2023 01:02
An: Post, BH-LL x
Betreff: GZ: x

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Strafe wurde mir ungerecht erteilt und angezeigt. Ich habe auch keine Strafe zugeteilt bekommen von der Post. Dieses wurde mir nie gehändigt. Ich habe nur jetzt die Mahnung bekommen, wobei die Mahnung auch ungericht ist. Da ich den Sachverhalt immernoch nicht verstehe. Ich solle keines meiner Hände benutzt haben auf der Autobahn wie ironisch. Durch die Lichthuppe wollte ich dem Polizisten aufmerksam machen das ich mich gerade in seinem Totenwinkel befinde. Diese Information soll bitte wahrgenommen werden und nicht ignoriert. Trotz dessen bitte ich um eine gerechte lösung für alles :)

Liebe Grüße“

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Das dem Akt beiliegende RSb-Briefkuvert mit den entsprechenden Ausfüllungen durch das Postorgan ist wie ein Rückschein als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (zu den rechtlichen Folgen weiter unten). Die Urkunde macht insofern vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21. Oktober 1994, 94/11/0132).
Die Urkunde weist aus, dass der Zusteller einen Zustellversuch vornahm und das Zustellstück bei der Postfiliale x hinterlegte, wo es ab dem 10. November 2022 zur Abholung bereit lag. Weiters weist es aus, dass eine Verständigung in das Hausbrieffach eingelegt wurde.
Die belangte Behörde hat die Umstände der Hinterlegung in der Folge nochmals bei der Post verifiziert. Diese hat mitgeteilt, dass am 9. November 2022 der

Zustellversuch stattgefunden hatte, die Hinterlegung erfolgte und eine Verständigung in die Hausbrieffachanlage eingelegt wurde.

Die Richtigkeit der Urkunde wird vom Bf nicht bestritten und er erstattet kein die Zustellung betreffendes Vorbringen, mit Ausnahme des Umstandes, dass er keine Verständigung über die Hinterlegung vorgefunden habe. Dass der Zusteller der Post einen solchen Verständigungszettel selbst nicht eingelegt hat, bringt der Bf nicht vor und bescheinigt einen solchen Umstand oder etwa regelmäßige Probleme bei der Zustellung behördlicher Schriftstücke auch nicht, sodass er weder die öffentliche Urkunde, noch die Mitteilung der Post entkräftet, wonach der Verständigungszettel eingelegt worden sei.
Wie auszuführen sein wird, hindert die nachträgliche Entfernung des Verständigungszettels die Zustellung nicht.
Auch zu einer allfälligen Ortsabwesenheit, die eine Zustellung gehindert haben könnte, äußert sich der Bf nicht, obwohl er von der Behörde dazu ausdrücklich aufgefordert wurde. Von einer Rechtmäßigkeit der Zustellung am 10. November 2022 – durch Hinterlegung – kann insofern ausgegangen werden. Dass der Bf das Straferkenntnis physisch nicht erhalten hat liegt daran, dass er dieses nicht von der Post abgeholt hat. Auch dies hindert, wie auszuführen sein wird, die Rechtswirksamkeit der Zustellung nicht.

Weiters wurde der Bf von der belangten Behörde konkret aufgefordert, seine Beschwerde – neben anderen wesentlichen Merkmalen gemäß § 9 VwGVG – durch Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu verbessern. Der Bf hat neuerlich keine konkreten Anträge gestellt, etwa die Aufhebung des Straferkenntnisses oder die Reduktion der Strafe beantragt und keine konkreten Angaben zur Rechtzeitigkeit seiner Beschwerde gemacht.

III. Rechtsgrundlagen

a) Die relevanten Bestimmungen des Zustellgesetzes – ZustG lauten in der geltenden Fassung:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:

1. …

4. „Abgabestelle“: die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort;

Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.“

b) §§ 7 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz lauten:

„Beschwerde

Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. (1) Gegen Verfahrensanordnungen im Verwaltungsverfahren ist eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig. Sie können erst in der Beschwerde gegen den die Sache erledigenden Bescheid angefochten werden.

(2) Eine Beschwerde ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat.

(3) Ist der Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden, kann die Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem der Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

2. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zuständigen Bundesminister zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem der zuständige Bundesminister von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat,

3. in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung,

4. in den Fällen des Art. 132 Abs. 4 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem die Schulbehörde, an die die Weisung gerichtet ist, von dieser Kenntnis erlangt hat, und

5. in den Fällen des Art. 132 Abs. 5 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zur Erhebung der Beschwerde befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem dieses Organ von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

b)

Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde,

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(2) Belangte Behörde ist

1. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat,

2. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG jene Behörde, der die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuzurechnen ist,

3. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG jene Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat,

4. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG jene Behörde, deren Organ die Weisung erteilt hat, und

5. in den Fällen des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG jene Behörde, die das Verhalten gesetzt hat.

(3) Soweit bei Beschwerden gegen Bescheide gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG und gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG eine Verletzung des Beschwerdeführers in Rechten nicht in Betracht kommt, tritt an die Stelle der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, die Erklärung über den Umfang der Anfechtung.

(4) Bei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG tritt an die Stelle der Bezeichnung der belangten Behörde, soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ die Maßnahme gesetzt hat.

(5) Bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG entfallen die Angaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5. Als belangte Behörde ist die Behörde zu bezeichnen, deren Entscheidung in der Rechtssache begehrt wurde. Ferner ist glaubhaft zu machen, dass die Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde gemäß § 8 Abs. 1 abgelaufen ist.“

Die §§ 32 und 33 AVG lauten:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Das ggst. Straferkenntnis konnte dem Bf am 9. November 2022 bei seiner Wohnung nicht zugestellt werden, sodass das Poststück bei der zuständigen Geschäftsstelle der Post x hinterlegt wurde. Die Abholfrist begann am 10. November 2022 zu laufen. Dass der Zusteller davon ausging, dass der Bf sich regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, ergibt sich aus dem vorliegenden RSb-Kuvert. Dass eine Verständigung eingelegt wurde ergibt sich – mit der Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde – ebenso aus dem Kuvert und zudem aus der von der Behörde eingeholten Mitteilung der Post. Es gibt keine Hinweise im Akt und hat dies der Bf auch nicht vorgebracht, dass er sich im relevanten Zeitraum nicht regelmäßig an der Abgabestelle aufgehalten hätte. Außerdem hat der Bf nur dargestellt, er habe keinen Verständigungszettel bekommen. Das RSb-Kuvert ergibt – wie bereits dargelegt –, dass der Zusteller einen Verständigungshinweis in die Abgabeeinrichtung bei der Wohnung des Bf einlegte.

Wie bereits in der Beweiswürdigung dargestellt, macht das Kuvert als öffentliche Urkunde vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21. Oktober 1994, 94/11/0132). Die Behörde hat dem Bf vor Erlassen des Zurückweisungsbescheides einen Verspätungsvorhalt gemacht. Der

Bf hat kein konkretes Vorbringen erstattet und auch keine Beweisanträge gestellt, die geeignet wären, den im Rückschein bezeugten Vorgang zu widerlegen. Er hat lediglich behauptet, es sei ihm keine Strafe zugestellt bzw. ausgehändigt worden.

Das „Nicht-Zur-Kenntnis-Gelangen“ einer Hinterlegungsanzeige hat nach dem Zustellgesetz per se nicht zur Folge, dass die Zustellung nicht bewirkt ist. Lediglich wäre für die Rechtmäßigkeit der Zustellung der Umstand von Relevanz, dass der Zusteller eine Hinterlegungsanzeige (überhaupt) nicht in die Abgabevorrichtung eingelegt hat (vgl. VwGH 12. Juli 2019, Ra 2018/14/0240 mwN). Daraus würde sich ein Zustellmangel ergeben. Dies hat der Bf aber nicht einmal konkret behauptet und konnte dieser Umstand, für den der Bf angesichts der vorliegenden öffentlichen Urkunde die Beweislast trägt, nicht erfolgreich dargetan werden. Vor Allem hat der Bf diesbezüglich keine geeigneten Beweise geführt. Aus den Angaben des Bf selbst, lässt sich ein solcher Fehler nicht ableiten, weil – selbst wenn man die Behauptung des Bf, er habe keine Verständigung erhalten als wahr unterstellen wollte – das Vorbringen offen lässt, auf welche Weise der Verständigungszettel (nicht eingelegt, verloren, selbst entsorgt, etc.) abhandengekommen ist.
Die allfällige nachträgliche Entfernung der Verständigung hindert die Wirkung der Zustellung nach dem Wortlaut des § 17 Abs 4 ZustG jedenfalls nicht.

Zumal also selbst die nachträgliche Entfernung der Hinterlegungsanzeige gemäß § 17 Abs 4 ZustG an der Rechtmäßigkeit der Zustellung nichts ändert und der Bf nicht erfolgreich dartun konnte, dass die Zustellung sonst rechtswidrig erfolgte, ist davon auszugehen, dass der Zustellvorgang gesetzgemäß ablief.

Gemäß § 17 Abs 3 ZustG gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt, woraus sich ergibt, dass die Zustellung des Straferkenntnisses am 10. November 2022 bewirkt war.

Sollte die Verständigung tatsächlich – auf welche Weise auch immer – abhanden-gekommen sein, wäre dies Gegenstand für einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewesen, den der Bf ab Wegfall des Hindernisses, also mit Kenntniserlangung von der Zustellung eines Straferkenntnisses (spätestens im Zeitpunkt des Zugangs der Mahnung), binnen zwei Wochen hätte stellen können, gewesen.

IV.2.1. Das gegenständliche Straferkenntnis wurde dem Bf sohin am 10. November 2022, an dem es erstmalig zur Abholung bereit lag, rechtswirksam zugestellt.

Es konnte daher binnen einer Frist von vier Wochen ab diesem Tag angefochten werden (§ 7 Abs 4 VwGVG).

Nach § 32 Abs 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (VwGH 21. September 1995, 94/19/1280; 29. Jänner 1997, 96/21/0648).

Es erweist sich vorliegend, dass die nicht verlängerbare Beschwerdefrist am Donnerstag, 10. November 2022, zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 8. Dezember 2022, dem Donnerstag der darauffolgenden letzten Woche der Frist, endete.

Der Bf hat sein Anbringen am 19. Jänner 2023, also mehr als einen Monat nach Ablauf der Frist eingebracht. Zu diesem Zeitpunkt war das Straferkenntnis bereits rechtskräftig.

Es kann dahingestellt bleiben ob das E-Mail vom 16. Februar 2023 eine ausreichende Verbesserung iSd. Verbesserungsauftrages der Behörde herbeiführen hätte können, weil angesichts der bereits ursprünglichen Einbringung nach Ablauf der Beschwerdefrist eine Verbesserung nur dann wirksam geworden wäre, wenn nachträglich die rechtzeitige Einbringung des Anbringens vom 19. Jänner 2023 festgestellt werden hätte können.

Dies ist nicht der Fall.

Das Anbringen des Bf ist daher zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Delikt nach der StVO: Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist die Möglichkeit zur Revisionserhebung gemäß § 25a Abs.4 VwGG ex lege ausgeschlossen.

Delikt nach dem KFG: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Delikt nach der StVO:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Delikt nach dem KFG: Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl